



REPUBLIK ÖSTERREICH
**Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie**
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präsidiabteilung I
 Sachbearbeiter/in : Radovan
 Durchwahl : 1635

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	16 -GE/19
Datum:	22. APR. 1997
Verteilt	22.4.1997

S. Hajek
 Wien, am 18. April 1997
 GZ.:61 1450/4-Präs.1/97

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 18. März 1997, Zl. 52 175/2-2/97, übermittelten Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
 i.V. Thomasitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Hayfleh



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präsidialabteilung 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 18. April 1997
GZ.:61 1450/4-Präs.1/97

Betreff: Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 18. März 1997, Zl. 52.175/2-2/97, und nimmt wie folgt Stellung:

Vom BMUJF werden die an die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 in der Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) vorgenommenen Anpassungen des Jugendarbeitsschutzes begrüßt, zumal sie im allgemeinen Verbesserungen bezüglich der Anhebung des Mindestalters für die Zulassung der Beschäftigung, eine Klärung bei der Durchrechnung der Arbeitszeit sowie der täglichen Ruhezeit bringen.

Hinzuweisen ist jedoch auf eine Regelungslücke, die sich durch die Neufassung des § 2 ergeben wird.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes sind unter Kindern Minderjährige zu verstehen, die erstens die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, oder zweitens der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Mit der neuen Regelung gelten Minderjährige generell bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs bzw. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht als Kinder. Da in Österreich Kinder bereits vor Beendigung des 6. Lebensjahrs eingeschult werden können, kann es in Einzelfällen dazuführen, daß Minderjährige nach Vollendung der Schulpflicht, und soweit sie in keinem Lehr- oder Praktikumsverhältnis stehen, nicht zur Arbeit zugelassen werden dürfen. Die EU-Richtlinie erlaubt aber - ausgenommen in den oben angeführten Fällen - in keinem Fall daß das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung oder Arbeit unter 15 Jahren liegt. So wünschenswert dieses Schulalter ist, so können sich doch in Einzelfällen für früheingeschulte Kinder einige Monate der Beschäftigungs- und damit allenfalls auch Aufsichtslosigkeit ergeben.

Eine Lösung für diese Problematik könnte im Artikel 4 Abs. 2 lit. d. der EU-RL gefunden werden, nach der Kindern über 14 Jahren auch erlaubt sein kann, leichte Arbeiten in einem begrenzten Stundenausmaß zu verrichten - wofür von österreichischer Seite noch kein Regelungsvorschlag besteht.

Für den Bundesminister:
i.V. Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bayenbacher